

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 11

Artikel: Verwandtenunterstützung und Rückerstattungspflicht

Autor: Anderegg, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 11 November 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Verwandtenunterstützung und Rückerstattungspflicht

(Auszug aus dem Referat von Dr. K. Anderegg, Zürich, am Fortbildungskurs der St. Gallischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und an der Jahrestagung der glarnerischen Fürsorgeräte, mitgeteilt von A. Schmidlin, Fürsorgedirektion des Kantons Glarus).

Die Verwandtenunterstützungspflicht geriet seit etlichen Jahren an Konferenzen und Kursen der öffentlichen Fürsorge immer wieder unter Beschuss. In gewissen Fürsorgekreisen wollte man die Unterstützungspflicht völlig abgeschafft wissen, während z.B. die Fürsorgedirektorenkonferenz mit ihrer Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Beschränkung der Unterstützungspflicht auf das Verhältnis von Eltern und Kindern postulierte. Demgegenüber hielt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, gestützt auf den Bericht der Expertenkommission, an der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Verwandten in auf- und absteigender Linie unbeschränkt fest. Der Entwurf liess die Unterstützungspflicht unter Geschwistern fallen mit der Begründung, sie werde heute als überlebt empfunden; ausserhalb der Schweiz komme sie nur in Italien, Griechenland, Spanien und Portugal vor. Die eidgenössischen Räte haben sich aber dann für Beibehaltung der geschwisterlichen Unterstützungspflicht entschieden, hauptsächlich wohl aus der Überlegung, dass nicht der Staat eine Aufgabe übernehme, welche einem wohlhabenden Bürger zuzumuten sei.

A. Verwandtenunterstützung

I. Gesetzliche Grundlage

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist im ZGB unter dem Titel "Die Familiengemeinschaft" in den beiden Artikeln 328 und 329 geordnet. Im Zuge der Revisin des Kindesrechtes wurden diese beiden Artikel geändert und sollen nun wie folgt lauten:

Art. 328 (neu)

“Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.”

Art. 329 (neu)

“Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann der Richter die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendungen.”

Neu ist die Bestimmung, wonach die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten vorbehalten bleibt, d.h. dass die Unterhaltspflicht der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht vorgeht. Neu ist ferner Abs. 2 von Art. 329, wonach der Richter die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben kann, wenn die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint. Es ist also das subjektive Verhältnis des Unterstützungspflichtigen und -berechtigten zu berücksichtigen (Kinder sollten z.B. einen Vater unterstützen, der seinerzeit seine familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hatte).

Eine wichtige Änderung ist schliesslich die, dass zur Beurteilung von Unterstützungsklagen in der ganzen Schweiz nur noch der Richter zuständig sein soll. Es wurde dies damit begründet, dass die Unterstützungspflicht sachlich eng mit der elterlichen Unterhaltspflicht zusammenhänge. Die Kantone haben für Streitigkeiten über die Unterhalts- und Unterstützungspflicht ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. Der Richter soll den Sachverhalt von Amtes wegen erforschen und die Beweise nach freier Überzeugung würdigen.

Die Inkraftsetzung des neuen Kindesrechtes, mit Einschluss der beiden Artikel 328 und 329 ZGB, ist auf 1.1.1978 vorgesehen, um den Kantonen die vorherige Anpassung ihrer Bestimmungen zu ermöglichen.

II. Die Voraussetzung der Unterstützungspflicht auf seiten des Berechtigten

Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass derjenige verwandtschaftliche Unterstützung beanspruchen kann, der ohne diesen Beistand in Not geraten würde. Was man unter dem Begriff “Not” versteht, sagt das Gesetz nicht, doch befindet sich gemäss Kommentar

Egger derjenige Angehörige in einer Notlage, der das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr ohne fremde Hilfe finden kann. Dass der Bedürftige sich ehrlich bemühen muss, sich selbst zu unterhalten, dass der Arbeitsfähige zuerst seine Arbeitskraft verwerten und alles in seinen Kräften Stehende tun muss, um Arbeit zu erhalten, ist selbstverständlich. Unterstützt die Fürsorgebehörde eine arbeitsfähige Person, die ihre Arbeitskraft nicht verwertet, hat sie kein Rückgriffsrecht gegenüber Verwandten (BGE vom 7.11.1963, SJZ 1965, Heft 4, S. 63/64).

Fraglich ist es, ob man einer verwitweten oder geschiedenen Mutter mit unmündigen Kindern eine Erwerbstätigkeit zumuten kann. Wenn auch ohne triftige Gründe das Recht auf Erziehung und Pflege der Kinder nicht abgesprochen werden darf, kann ihr u.U. aber eine Heimarbeit oder eine stundenweise Tätigkeit zugemutet werden.

Keine Notlage oder materielle Bedürftigkeit liegt vor, wenn entbehrliche, wertvolle Vermögensstücke vorhanden sind (z.B. Gemälde, antike Möbel), deren Verwertung möglich ist. Von einer bedingten Notlage kann man da sprechen, wo noch vorhandene Vermögen zur Zeit nicht realisierbar sind. In einem solchen Fall soll die Hilfeleistung der Fürsorgebehörde schriftlich als Vorschuss bzw. Darlehen gewährt werden mit einer Rückzahlungs- und eventuell einer Sicherstellungspflicht.

III. Der Kreis der unterstützungspflichtigen bzw. -berechtigten Personen

Nicht alle Verwandten sind unterstützungspflichtig bzw. -berechtigt. Es sind dies gemäss Art. 328 ZGB die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern/Kinder, Enkel) sowie die Geschwister. Dieser Kreis ist abschliessend und darf nicht erweitert werden. Vor dem Inkrafttreten des neuen Adoptivrechtes am 1.4.1973 sprach man von "Blutsverwandten", ein Begriff, der heute nicht mehr gültig ist, besteht doch jetzt auch die Unterstützungspflicht ohne Blutsverwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Adoptivverwandten. Andererseits ist die Verwandtenunterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Verwandten aufgehoben.

Die Verwandtenunterstützungspflicht besteht auch zwischen dem ausserehelichen Kind und seiner Mutter; nicht aber zwischen diesem Kind und seinem Erzeuger, es sei denn, der Vater habe das Kind nach Art. 303 ZGB anerkannt oder das Kind sei dem Vater nach Art. 323 ZGB mit Standesfolge zugesprochen worden. Mit dem neuen Kindesrecht ergibt sich insofern eine Änderung, als künftig die gegenseitige Unterstützungspflicht wie auch das Erbrecht gelten. Bei den Geschwistern kommen auch diejenigen als unterstützungspflichtigen Verwandte im Sinne von Art. 328 ZGB in Betracht, die nur einen gemeinsamen Elternteil haben.

IV. Die Reihenfolge der Haftung

Gemäss Art. 329 ZGB ist der Anspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erb- berechtigung geltend zu machen. Das sog. Repräsentationsrecht, wie es das Erbrecht kennt, gilt im Unterstützungsrecht nicht, d.h. wenn Verwandte des 1. Grades leistungsfähig sind,

darf nicht gegen Verwandte des folgenden Grades vorgegangen werden. Bei einer Mehrheit von gleich nahen Unterstützungspflichtigen besteht keine Solidarhaftung. Jeder Pflichtige hat nur seinen Anteil zu übernehmen gemäss seiner Leistungsfähigkeit.

Sollten mehrere Angehörige unterstützungsbedürftig sein, gilt auch hier die gleiche Reihenfolge wie für die Pflichtigen. Die Unterstützungsleistung wird nicht gleichmässig auf alle Berechtigten, sondern nach der Bedürftigkeit jedes Einzelnen verteilt.

Die Reihenfolge der Haftung bedarf noch eines Hinweises auf die familienrechtliche Unterhaltspflicht. Diese hat mit der Unterstützungspflicht gemeinsam, dass die Ansprüche höchst persönlichen Charakter haben. Der Unterschied besteht jedoch dem Inhalt und Umfang nach. Während die Verwandtenunterstützungspflicht nur den Notbedarf (Nahrung, Kleidung, Wohnung und im Krankheitsfalle Pflege) gewährleisten muss, geht die Unterhaltspflicht auf die Deckung des gesamten Lebensbedarfes. Das erklärt, dass die Unterhaltspflicht der Verwandtenunterstützungspflicht voranzugehen hat.

Das ZGB kennt als Unterhaltspflichtigen diejenige der Ehegatten (Art. 160 Abs. 2 und Art. 161 Abs. 2), der Eltern (Art. 272), der a.e. Mutter und des a.e. Vaters, der das Kind mit Standesfolge anerkannt oder zugesprochen erhalten hat (Art. 324 Abs. 2 und 325 Abs. 2), die Beitragspflicht des geschiedenen Ehegatten an die Unterhaltskosten der dem andern Teile zugesprochenen Kinder nach Art. 156 Abs. 2, die Alimentationspflicht des a.e. Vaters gegenüber einem a.e. Kind, das weder von ihm anerkannt noch mit Standesfolge zugesprochen wurde (Art. 319 Abs. 1) und endlich die subsidiäre Unterhaltspflicht der Stiefeltern, die aus dem Treue- und Beistandsverhältnis zwischen Eheleuten abgeleitet wird (Art. 159–161).

V. Die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten

Nach Art. 329 Abs. 1 ZGB muss die Hilfe den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein, d.h. dass er nur leisten muss, was er zu leisten vermag, ohne in seiner eigenen wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu werden. Wohl ist eine Einschränkung in einem geringen, erträglichen Mass zumutbar, doch sollte er nicht eine wesentliche Verschlechterung der eigenen Lebenshaltung erleiden.

Über die Berechnung des zumutbaren Verwandtenunterstützungs-Beitrages gibt es keine Formel. Inwieweit der Überschuss des Netto-Einkommens über den Notbedarf hinaus für die Verwandtenunterstützung beansprucht werden kann, ist eine Ermessensfrage. Bei Geschwistern besteht eine Unterstützungspflicht nur, wenn sie sich in "günstigen Verhältnissen" befinden. Darunter ist jene wirtschaftliche Lage zu verstehen, die der Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit gleichkommt. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Ehegatten ist das eheliche Güterrecht zu berücksichtigen. Arbeitet eine Frau im Geschäftsbetrieb ihres Ehemannes in dem Masse, dass sie ihm eine Arbeitskraft ersetzt, kann sie für bedürftige Verwandte unterstützungspflichtig werden, trotzdem sie möglicherweise geltend macht, für ihre Tätigkeit keine Entlohnung zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit richtet sich schliesslich nicht nur nach dem Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen des Pflichtigen.

VI. Die Geltendmachung des Unterstützungsanspruches

Die Regelung des Verfahrens ist durch den Bundesgesetzgeber den Kantonen überlassen worden, welche in den meisten Fällen das Verwaltungsverfahren wählten, während einige das gerichtliche Verfahren zur Anwendung bringen. Künftig soll für die ganze Schweiz das gerichtliche Verfahren gelten, aber mit *Offizialmaxime*, d.h. dass die entscheidende Behörde den Fall von Amtes wegen zu untersuchen hat. Örtlich ist die Behörde am Wohnsitz des Pflichtigen zuständig.

Wird der Bedürftige von der Öffentlichkeit unterstützt, ist die Armenbehörde, und zwar ausschliesslich, zur Klage legitimiert. Sie kann nicht nur die laufenden Unterstützungen geltend machen, sondern auch Ersatz für die bereits geleisteten Unterstützungen. Unbegründete Säumnis in der Geltendmachung des Ersatzanspruches kann sich aber als Herabsetzungs- oder Verwirkungsgrund auswirken.

Das Unterstützungsurteil kann auf Geldbeiträge oder Naturalleistungen lauten. In der Regel ist gemäss Bundesgericht die Unterstützung in Rentenform im Interesse der Unabhängigkeit des Unterstützten vorzuziehen. Andererseits kann u.U. eine Naturalunterstützung den Interessen sowohl des Unterstützungsberechtigten wie des Verpflichteten entsprechen, z.B. wenn es sich darum handelt, eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Eine interessante Frage dürfte auch die der Regressansprüche der Angehörigen sein. Der Unterstützte ist seinen Verwandten gegenüber nicht rückerstattungspflichtig. Aus diesem Grunde dürfen ihm bei Erbteilungen Unterstützungsbeiträge des Erblassers, die auf Grund des Gesetzes geleistet werden mussten, nicht angerechnet werden.

B. Rückerstattungspflicht

Was die Rückerstattung bezogener Fürsorgeunterstützungen betrifft, betrachtet man es als selbstverständliche Pflicht, diese wieder zurückzubezahlen, wenn ein früher Unterstützer wieder in bessere finanzielle Verhältnisse gelangt. In Befolgung dieses Grundsatzes haben fast alle Kantone diese Rückerstattungspflicht gesetzlich verankert. Dabei wird gewöhnlich der Begriff der Zumutbarkeit angewandt, wonach es der Gesetzgeber weitgehend dem freien Ermessen der Behörde überlässt, wann und in welcher Weise sie solche Forderungen geltend machen will.

Als allgemeine Wegleitung sollte gelten, dass die Fürsorgebehörden ihren Rückerstattungsanspruch erst dann geltend machen sollten, wenn die finanziellen Mittel des Unterstützten merklich über das Existenzminimum hinausgehen. Es liegt sicher im Interesse der Beteiligten, dass die einmal erfolgte Loslösung von der Befürftigkeit von Dauer ist. Das lässt sich aber nur erreichen, wenn dem Unterstützten eine gewisse Reserve zugestanden wird, damit er bei Störungen seines finanziellen Gleichgewichtes sich selber zu helfen vermag. Eine Ausnahme von dieser Zurückhaltung wird man aus erzieherischen Gründen bei Leuten machen müssen, die aus Nachlässigkeit sich nicht um die Erfüllung ihrer finanziellen Pflichten kümmern. Schliesslich ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Rückerstattungspflicht davon abhalten kann, übermässige oder unberechtigte Ansprüche zu stellen.